

52. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 09. Juli 2021 Nummer 10

<https://www.wesseling.de/service/amsblatt.php>

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

## Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung Wesseling, Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“

## Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 1/137, „Nördliche Kölner Straße“

Rat der Stadt Wesseling hat in einer Sitzung am 09.02.2021 beschlossen, dass er für die Dauer der epidemischen Lage von besonderer Tragweite seine mit Wahl übertragenen Rechte den Hauptausschuss delegiert. Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. In der Sitzung vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1. 2 und 10 BauGB uGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bl. I S. 3634) in Verbindung

mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. W. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.2019 (GV. NRW. S. 202)) Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen. Die in der Satzung vorliegende Begründung (einschließlich Umweltverträglichkeit gemäß § 2a BauGB) und die damit verbundenen Erklärungen

Entwicklung eines modernen Wohnquartiers geschaffen werden. Nach dem Abriss der vorhandenen Wohnhäuser ist die Entwicklung eines gemischten Wohnquartiers in Ein- und Mehrfamilienhäusern geplant, die sowohl zur Eigentumsbildung beitragen, als auch einen angemessenen Anteil an bezahlbarem Wohnraum berücksichtigen.

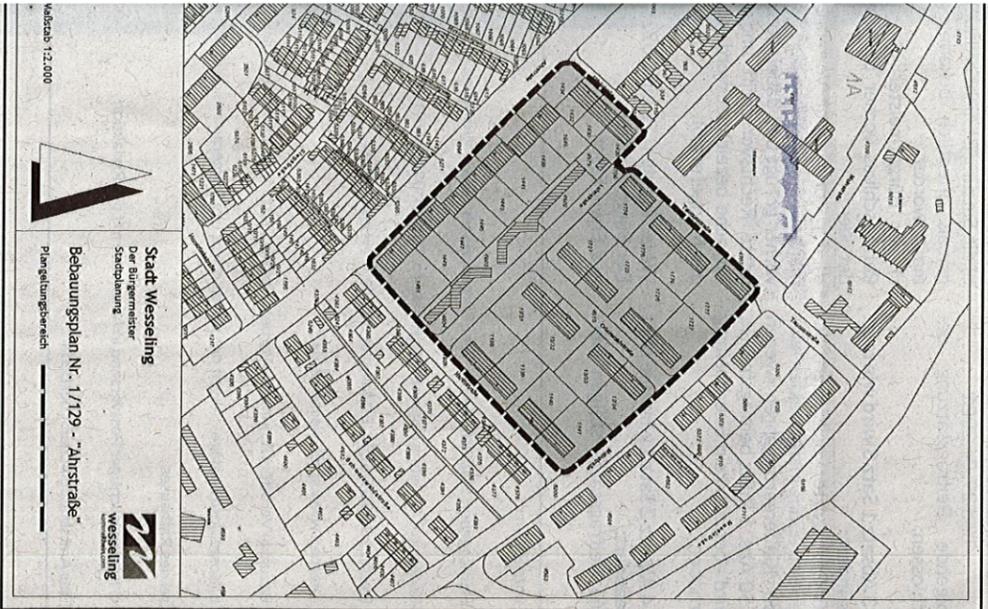
Der Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt (Zimmer 313-315) während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses eingesehen werden. Zurzeit gelten auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) folgende Öffnungszeiten für das Neue Rathaus:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**  
Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) ist für die Einrichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:  
Ursula Schneider 02236-701-335, uschnneider@wesseling.de  
Matthias Otte 02236-701-560, mottle@wesseling.de  
Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger\*innen und Mitarbeiter\*innen.  
Der Bebauungsplan Nr. 1/129 „Ahrstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/> abrufbar.  
Hinweise:  
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-

nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsschluss vorher beanstanden oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

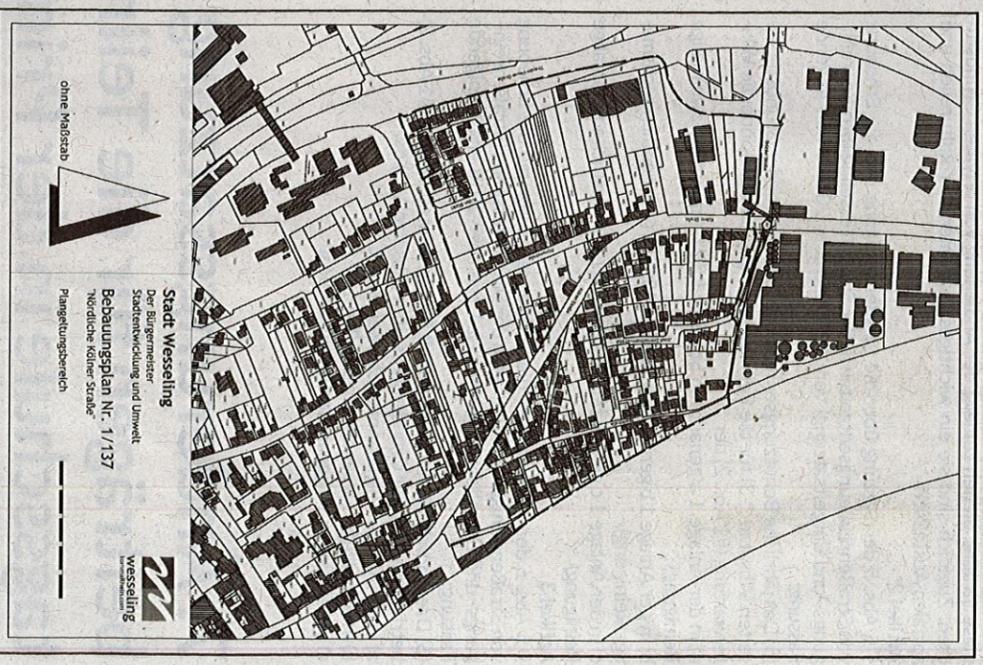
3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensgegenstände eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 24.06.2021  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohndorf  
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Stadtentwicklung und Umwelt  
Bebauungsplan Nr. 1/129 - "Ahrstraße"  
Planungsbereich

Wesseling, den 18.06.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Stadtentwicklung und Umwelt  
Bebauungsplan Nr. 1/137  
"Nördliche Kölner Straße"  
Planungsbereich

## Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling

Grund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Gesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugend-

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802, 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

29.06.21 folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling wird die Streichung des Buchstaben „c) die/der für das Jugendamt zuständige Co-Dezernent/in“ zurückgenommen.

Artikel 2

der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsschluss

Impressum:  
Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling  
Redaktion: Christina Leyendecker, Ratsbüro, Telefon: 02236/701-251  
Fax: 0 2236/701-6251, E-Mail: cleyendecker@wesseling.de  
Internet: [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de)